



Coton de Tulear Club Suisse

Coton de Tulear Club Schweiz

ZUCHTREGLEMENT DES COTON DE TULEAR CLUBS SCHWEIZ (CTCS)



Inhaltsverzeichnis

1. GRUNDLAGE
2. EINTRAGUNGEN INS SCHWEIZERISCHE HUNDESTAMMBUCH (SHSB)
3. ALLGEMEINE ZUCHTZULASSUNGSBEDINGUNGEN
4. SPEZIELLE ZUCHTZULASSUNGSBEDINGUNGEN
5. ZUCHTAUSSCHLIESSENDE FEHLER
6. ORGANISATION DER ANKÖRUNG
7. ZULASSUNG ZUR ANKÖRUNG
8. DURCHFÜHRUNG DER ANKÖRUNG
9. RESULTATE DER TEILPRÜFUNGEN – KÖRENTSCHEID
10. ENTZUG DER ZUCHTZULASSUNG / ABKÖRUNG
11. PAARUNGSVORSCHRIFTEN
12. ALLGEMEINE ZUCHTBESTIMMUNGEN
13. ZUCHTSTÄTTEN- UND WURFKONTROLLEN
14. AUFZUCHTBEDINGUNGEN UND ANFORDERUNGEN AN DIE ZUCHTSTÄTTE
15. MELDEPFLICHT DES ZÜCHTERS
16. ORGANE
17. GEBÜHREN
18. EINSPRACHEN
19. REKURS AN DAS VERBANDSGERICHT DER SKG
20. STRAFBESTIMMUNGEN
21. AUSNAHMEN
22. ÄNDERUNG DER ZUCHTBESTIMMUNGEN
23. SCHLUSSBESTIMMUNGEN



Coton de Tuléar Club Suisse

Coton de Tuléar Club Schweiz

ZUCHTREGLEMENT DES COTON DE TULEAR CLUBS SCHWEIZ (CTCS)

1. GRUNDLAGE

Grundlage sind die schweizerische Tierschutzgesetzgebung und das jeweilige gültige „Zucht- und Eintragungsreglement der SKG“ (ZER der SKG). Dieses ist für alle Züchter mit von der SKG geschütztem Zuchtnamen, sowie für die Eigentümer angehörter Zuchtrüden verbindlich, ungeachtet dessen, ob sie Mitglied des CTCS sind oder nicht. Die Clubfunktionäre sind ebenfalls verpflichtet, diese Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

2. EINTRAGUNGEN INS SCHWEIZERISCHE HUNDESTAMMBUCH (SHSB)

Grundsätzlich darf nur mit Coton de Tuléar-Hunden gezüchtet werden, die vom CTCS zur Zucht zugelassen (angekört) wurden. Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten keine Abstammungsurkunde der SKG und werden nicht ins SHSB eingetragen.

3. ALLGEMEINE ZUCHTZULASSUNGSBEDINGUNGEN

3.1 Zur Zucht verwendet werden dürfen nur Coton de Tuléar, die dem Rassestandard der FCI, Standard-Nr. 283, in hohem Masse entsprechen (Formwert mindestens „sehr gut“). Zudem müssen sie gesund sein und dürfen weder ängstliches noch aggressives Verhalten zeigen.

3.2 Rüden und Hündinnen müssen an einer vom CTCS durchgeführten Ankörung angekört, d.h. zur Zucht zugelassen werden, bevor sie zur Zucht verwendet werden dürfen. Die Identifikation eines anzukörenden Hundes muss mittels Mikrochip gewährleistet sein. Diese Vorschrift gilt auch für importierte Hunde, mit denen im Ausland bereits gezüchtet wurde.

3.3 Ausnahme: Nachkommen von tragend importierten Hündinnen werden ins SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere über eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde verfügen und die Zuchtvorschriften des Herkunftslandes erfüllen. Der Wurf muss dem Zuchtwart gemeldet und die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen müssen diesem Reglement entsprechend kontrolliert werden. Vor einer weiteren Zuchtverwendung müssen diese Hündinnen durch den CTCS angekört werden.

3.4 Künstliche Besamung: Verpaarungen sollen grundsätzlich durch natürliche Deckakte erfolgen. Bei Künstlicher Besamung (KB) einer Hündin gilt das Internationale Zuchtreglement der FCI.

4. SPEZIELLE ZUCHTZULASSUNGSBEDINGUNGEN

4.1 Zulassungsbedingungen zur Ankörung: Die Zuchtzulassungsprüfung darf für Rüden und Hündinnen frühestens ab dem Alter von 12 Monaten erfolgen. Importhunde müssen vorgängig ins SHSB eingetragen worden sein. Der rechtmässige Eigentümer muss von der Stammbuchverwaltung auf der Abstammungsurkunde eingetragen worden sein. Der Hund muss sich in guter Verfassung zeigen und gesund sein.

4.2 Patella-Luxation (PL): Alle Coton de Tuléar, die zur Zucht verwendet werden, sind der Kontrollpflicht auf Patella-Luxation unterworfen. Eine Kopie des PL-Attestes (Formular der SKG) ist der Anmeldung zur Ankörung beizulegen, bzw. das Original zur clubinternen Ankörung mitzubringen.

4.2.1 Zentrale Erfassung: Der Untersuchungsbefund wird von der Erfassungsstelle des CTCS der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet und erscheint auf den Abstammungsurkunden der Nachkommen als Zusatzangabe.

4.3 Berechtigte Tierärzte und Formulare: Es werden nur Atteste von Tierärzten akzeptiert, die auf der von der SKG geführten aktuellen Liste der untersuchungsberechtigten Tierärzte figurieren. Anerkannt werden nur Befunde auf dem offiziellen Untersuchungsformular der SKG.

4.4. Kontrolle: Die erste Untersuchung auf Patellaluxation hat vor der Zuchtzulassung zu erfolgen, frühestens im Alter von 12 Monaten. Bei weiterer Zuchtverwendung bis zum Alter von 5 Jahren muss ein Attest vorliegen, welches zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht älter als 2 Jahre sein darf.

4.5 Zuchtzulassung: Zur Zucht zugelassen sind nur Hunde mit PL-Grad 0 oder 1. Hunde mit Befund schwereren Grades unterliegen einer generellen Zuchtsperre.

4.6 Rekurse: Der Befund des untersuchenden Tierarztes kann nur durch eine Zweitbeurteilung, welche durch die SKG an einer Schweizer veterinärmedizinischen Fakultät in Auftrag gegeben wird, angefochten werden. Der Befund bei dieser Zweitbeurteilung durch die Rekursinstanz ist verbindlich für den Entscheid über die Zuchtzulassung.

5. ZUCHTAUSSCHLIESSENDE FEHLER

5.1 Mittlere und schwere PL-Befunde (gem. Art. 4.5)

5.2 Vor- oder Rückbiss mit Kontaktverlust (zugelassen gemäss Standard: Scherengebiss, Zangengebiss oder Revers-Scherengebiss)

5.3 Fehlende Zähne: mehr als ein fehlender Schneidezahn, mehr als 3 fehlende Prämolaren (zusätzlich zu den P1, deren Fehlen nicht bestraft wird). Es dürfen, abgesehen von den P1, auf einer Kieferhälfte jedoch höchstens zwei Zähne fehlen, und es dürfen in einer Zahnreihe maximal zwei nebeneinanderstehende Zähne fehlen. Keinesfalls fehlen dürfen die Eckzähne (Canini), und die P4 (Reisszähne) im Oberkiefer.

5.4 Pigmentation: Völlige Depigmentation an Augenlid, Nasenschwamm oder Lippen.

5.5 Kryptorchismus, Epilepsie, angeborene Taubheit oder Blindheit usw.

5.6 Aggressivität oder Ängstlichkeit.

6. ORGANISATION DER ANKÖRUNG

6.1 Es sind jedes Jahr mindestens zwei Ankörungen durchzuführen, davon eine in der Deutschschweiz und eine in der Romandie. Sie sind jeweils mindestens vier Wochen vorher in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bzw. des CTCS anzukündigen.

6.2 In dringenden Fällen ist eine Einzelankörung mit Zustimmung des Zuchtwarts für einen Wurf möglich, wenn die Voraussetzungen lt. Artikel 4 erfüllt sind. Kosten für eine Einzelankörung: siehe Gebührenliste.

7. ZULASSUNG ZUR ANKÖRUNG

7.1 Alle Hunde müssen vorgängig auf Patella-Luxation (PL) untersucht werden. Zugelassen werden nur Coton de Tuléar mit PL-Grad 0 oder 1.

7.2 Mindestens 14 Tage vor der Ankörung müssen Kopien der Abstammungsurkunde und des PL-Attestes im Besitz des Zuchtwartes sein.

7.3. Bei der Ankörung müssen die Original-Abstammungsurkunde, das Original des PL-Attestes sowie der Beleg der Bezahlung der Ankörungsgebühren vorliegen, die Ankörungsgebühr kann auch in bar bezahlt werden.

7.4 Rüden und Hündinnen müssen am Tag der Ankörung mindestens 12 Monate alt sein.

7.5 Das Haarkleid muss standardgerecht gepflegt sein und darf weder verfilzt noch ungebührlich verschmutzt sein.

7.6 Läufige Hündinnen sind zugelassen, werden jedoch am Schluss beurteilt. Wenn möglich sollte der Zuchtwart im Voraus darüber unterrichtet werden.

8. DURCHFÜHRUNG DER ANKÖRUNG

8.1 Die Ankörung besteht aus einer Exterieurbeurteilung gemäss den Standard und aus einer Verhaltensbeurteilung, die in der Regel am selben Tag zu absolvieren sind.

8.2 Die Exterieurbeurteilung wird durch einen durch den CTCS bestimmten, anerkannten Ausstellungsrichter für Coton de Tuléar, in Anwesenheit vom Zuchtwart bzw. dessen Stellvertreter und einem Sekretär, vorgenommen. Es erfolgt eine Bewertung nach dem jeweils gültigen FCI Rassestandard. Die Entscheidungsbefugnis über das Bestehen der Exterieurbeurteilung liegt beim Richter.

8.3 Die Verhaltensbeurteilung wird von einer Person vorgenommen, welche über fundierte Kenntnisse des Verhaltens des Hundes und im speziellen des Coton de Tuléar verfügt. Diese Person wird auf Vorschlag des Zuchtwartes vom Vorstand bestimmt und entscheidet allein über das Resultat der Prüfung. Geprüft wird das Verhalten in friedlicher Situation und unter alltäglichen Umweltbedingungen.

9. RESULTATE DER TEILPRÜFUNGEN – KÖRENTSCHEID

Exterieurbeurteilung: bestanden
 nicht bestanden
 zurückgestellt

Verhaltensbeurteilung: bestanden
 nicht bestanden
 zurückgestellt

9.1 Wird ein Hund in einer Teilprüfung infolge noch nicht vollendeter Entwicklung, krankheits- oder unfallbedingter Indisposition oder ungenügendem Pflegezustand zurückgestellt, kann die entsprechende Prüfung einmalig wiederholt werden, frühestens aber 6 Monate nach der nicht bestandenen Prüfung.

Von der Exterieur- und Verhaltensbeurteilung wird je ein Bericht erstellt, aus welchem die Vorzüge und Fehler eines Hundes klar ersichtlich sind. Die Berichte werden von den zuständigen beurteilenden Personen, dem Besitzer und dem Zuchtwart (bzw. dessen Vertreter) unterzeichnet.

Die Kopie bleibt beim Zuchtwart, der Eigentümer des Hundes erhält das Original.

9.2 Köreentscheid:

 angekört = zur Zucht zugelassen
 nicht angekört = zur Zucht nicht zugelassen
 zurückgestellt

Ein Hund wird zur Zucht zugelassen, wenn beide Teilprüfungen bestanden und die Bedingungen gemäss Art. 3 und Art. 4 erfüllt sind.

Hunde, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind „nicht angekört“. In diesem Fall sind alle Gründe für den negativen Entscheid in den Berichten aufzuführen.

Die Qualifikation „angekört“ wird auf der Abstammungsurkunde eingetragen und vom Zuchtwart mit dem Stempel des Clubs, Datum und Unterschrift bestätigt („nicht angekört“ erst nach Ablauf der Rekursfrist (Art. 19).

9.3 Die angekörten, die zur Zucht nicht zugelassenen sowie die nachträglich abgekörten Hunde müssen der Stammbuchverwaltung der SKG (SHSB) gemeldet werden.

10. ENTZUG DER ZUCHTZULASSUNG / ABKÖRUNG

10.1 Wird nachweislich festgestellt, dass ein Zuchttier an einem erblichen Leiden erkrankt ist, wiederholt zuchtausschliessende Fehler (Exterieur oder Wesen) oder Krankheiten vererbt oder bei der PL-Nachkontrolle einen zuchtausschliessenden Befund aufweist, kann es vom Vorstand auf Antrag des Zuchtwartes abgekört werden. Der Vorstand ist befugt, das Beibringen veterinärmedizinischer Atteste, die Konsultation von Fachpersonen bzw. das Vorführen des betreffenden Hundes und/oder dessen Nachkommen zu verlangen. Der Eigentümer des betreffenden Zuchttieres muss vor der Beschlussfassung angehört werden.

10.2 Die Einleitung des Abkörverfahrens und der Beschluss des Vorstandes ist dem Eigentümer mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Über eine Abkörung ist die Stammbuchverwaltung der SKG umgehend zu informieren.

10.3 Hunde, für die ein Abkörungsverfahren eingeleitet ist, dürfen bis zum definitiven Entscheid nicht mehr zur Zucht verwendet werden.

11. PAARUNGSVORSCHRIFTEN

11.1 Rüden dürfen nach bestandener Ankörung ohne obere Altersbegrenzung zur Zucht verwendet werden. Hündinnen dürfen nach bestandener Ankörung und frühestens im Alter von 15 Monaten bis höchstens zum vollendeten 9. Lebensjahr (9. Geburtstag) belegt werden. Entscheidend ist das Deckdatum.

11.2 Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Zuchtzulassung beider Elterntiere durch den CTCS und von der Erfüllung der zuchthygienischen Anforderungen (Art. 3, Art. 4 und Art. 4) zu überzeugen.

11.3 Wird eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner (Rüde oder Hündin) durchgeführt, so hat sich der in der Schweiz wohnende Eigentümer zu vergewissern und den Nachweis zu erbringen, dass der ausländische Zuchtpartner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und im betreffenden Land zur Zucht zugelassen (angekört) ist.

11.4 Jede Belegung muss auf dem offiziellen Formular der SKG („Deckbescheinigung“) datums- und wahrheitsgetreu angegeben und von den Eigentümern bzw. Haltern der beiden Zuchtpartner bestätigt werden.

11.5 Während der Läufigkeit darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Wird sie absichtlich oder unabsichtlich von mehr als einem Rüden gedeckt, so erhalten nur diejenigen Welpen eine Abstammungsurkunde, welche aufgrund einer DNA-Analyse einem zur Zucht zugelassenen Vaterrüden zugeordnet werden können. Wird durch den CTCS eine DNA-Analyse verlangt, in welcher sich der Verdacht auf eine Belegung durch zwei Rüden bestätigt, sind die Kosten für diese Untersuchung vom Besitzer der Hündin zu übernehmen. Bestätigt sich dieser Verdacht nicht, so sind diese Kosten vom CTCS zu tragen.

12. ALLGEMEINE ZUCHTBESTIMMUNGEN

12.1 Mit einer Hündin dürfen innerhalb von zwei Kalenderjahren maximal zwei Würfe gezüchtet werden. Das Wurfdatum ist massgebend. Eine Ausnahmeregelung für einen dritten Wurf in diesem Zeitraum kann bewilligt werden, wenn ein entsprechender schriftlicher Antrag mindestens zwei Monate vor dem Belegen der Hündin an den Rasseclub gestellt wird (Art. 11.9 des ZER). Jede Geburt gilt als Wurf, ungeachtet dessen, ob Welpen aufgezogen werden oder nicht.

12.2 Dem Zuchtwart sind jede Fehl- oder Totgeburt sowie das Leerbleiben der Hündin zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch für Welpen, die nach Fehldeckungen geboren wurden (Mischlingswürfe).

12.3 Welpen, die nicht lebensfähig sind, müssen innert 5 Tagen vom Tierarzt eingeschläfert werden. Afterkrallen sind zwischen dem 2. und 5. Lebenstag fachgerecht zu entfernen.

12.4 Die Welpen müssen regelmässig entwurmt werden und sind vor der Abgabe impfen zu lassen (Staupe, Hepatitis, Leptospirose, evtl. Zwingerhusten und Parvovirose).

12.5 Die Welpen sind vor der Abgabe mittels Mikrochip zu kennzeichnen. Die Implantation des Transponders darf nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden. Der Identifikationscode des Mikrochips muss auf der Abstammungsurkunde dauerhaft vermerkt werden.

12.6 Die Welpen dürfen frühestens im Alter von 10 Wochen abgegeben werden.

12.7 Die Züchter sind verpflichtet, Welpen mit dem Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Sie haben den Käufern nach der Abgabe der Welpen beratend zur Seite zu stehen.

12.8 Die Züchter sind verpflichtet, das von der Stammbuchverwaltung der SKG herausgegebene Wurfbuch oder ein Buch analogen Inhalts zu führen. Es ist bei jeder Wurf- oder Zuchtstättenkontrolle vorzuweisen.

12.9 Die zum Welpen gehörende Abstammungsurkunde und der Impfausweis sind dem Käufer unentgeltlich zu übergeben.

12.10 Würfe von mehr als 8 Welpen sind dem Zuchtwart innert fünf Tagen zu melden. Der Züchter verpflichtet sich, während den ersten 4 Wochen eine Gewichts-Kontroll-Liste zu führen.

Die ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen muss jederzeit gewährleistet sein. Die Aufzucht von Würfen mit mehr als 8 Welpen hat deshalb durch Zufüttern geeigneter Welpennahrung ab den ersten Lebenstagen oder durch Beizug einer Amme zu erfolgen.

Eine Mutterhündin, die mehr als acht Welpen aufgezogen hat, muss mindestens eine zwölf Monate dauernde Zuchtpause einlegen. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurf- und nächstem Deckdatum.

13. ZUCHTSTÄTTEN- UND WURFKONTROLLEN

13.1 Die Organisation der Zuchtstätten- und Wurfkontrolle ist Aufgabe des Zuchtwartes.

13.2 Der Zuchtwart kann Vorstandsmitglieder mit Erfahrung und fundierten Rassekenntnissen mit der Durchführung der Kontrolle betrauen.

13.3 Jede Zuchtstätte wird mindestens einmal jährlich im Zeitpunkt eines Wurfes bezüglich Haltungs- und Aufzuchtbedingungen kontrolliert. Die Kontrolle erfolgt innerhalb der ersten 10. Lebenswochen der Welpen. Bei mehreren Würfen pro Kalenderjahr oder bei Beanstandungen gemäss Art. 13.6 können weitere Kontrollen durchgeführt werden.

13.4 Züchter, die nachweislich bereits von einem anderen Rasseclub, oder der SKG (Goldenes Gütezeichen) kontrolliert werden, können nach der ersten Kontrolle durch den CTCS auf schriftlichen Antrag von der Kontrolle durch den CTCS befreit werden.

13.5 Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Kontrollformular ausgefüllt, das vom Züchter und Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält eine Kopie davon. Vorbehalten bleibt eine Weiterleitung an den Vorstand und ans SHSB lt. Art. 12.10

13.6 Beanstandungen werden dem Züchter sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Bei Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen wird dem Züchter eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt. Innerhalb der Aufzuchtperiode des kontrollierten Wurfes (bis im Alter von 10 Wochen) erfolgt eine Nachkontrolle. Falls die Anweisungen des zuständigen Kontrolleurs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss den entsprechenden Vorschriften des ZER (Art. 11.21 ZER) vorgegangen. Nötigenfalls kann eine neutrale kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Clubfunktionärs beim AA Zuchtfragen und SHSB beantragt werden.

13.7 Nach dem Schutz eines Zwingernamens durch die SKG und spätestens vor dem ersten Decken einer Hündin muss die Zuchtstätte durch den CTCS auf ihre Eignung überprüft werden. Eine Kopie des Vorkontrollberichtes ist der Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung zwingend beizulegen.

14. AUFZUCHTBEDINGUNGEN UND ANFORDERUNGEN AN DIE ZUCHTSTÄTTE

14.1 Die Zuchtstätte muss über eine Unterkunft im Haus und einen Auslauf im Freien verfügen. Die Züchter sind verpflichtet, Mutterhündin und Welpen während den ersten 5 Lebenswochen in ihrer Wohnung unterzubringen.

14.2 Der Aufzuchttraum muss heizbar sein und ausreichend Tageslicht haben. Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstellen und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine Wurfkiste muss der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können. Die Unterkunft muss gut zugänglich und leicht zu reinigen sein.

14.3 Als Auslauf wird ein Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen bei geeigneter Aussentemperatur gefahrlos und frei bewegen können. Der Auslauf sollte zu einem grossen Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein und den Welpen Spielmöglichkeiten bieten. Er muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

Mindestmasse für Unterkunft und Auslauf (s. „Grüne Weisungen“, Art. 8.3):

Unterkunft: 6 m²

Auslauf: 20m²

14.4 Der Züchter hat alle Hunde, insbesondere jedoch Mutterhündin und Welpen, jederzeit fachgerecht zu ernähren, zu pflegen, ihnen genügend Bewegungsmöglichkeiten zu bieten und sich mit ihnen ausreichend zu beschäftigen.

14.5 Der Hundebestand muss in jedem Falle dem vorhandenen Platz und den Einrichtungen entsprechen. Eine Überbelegung kann nicht toleriert werden.

14.6 Grosszuchten (mehr als 8 Würfe pro Jahr in derselben Zuchtstätte mit geschütztem Zuchtnamen) müssen zur Sicherstellung einer optimalen Zuchtqualität Gegenstand einer speziellen Überwachung sein.

15. MELDEPFLICHT DES ZÜCHTERS

15.1 Der Züchter reicht innert vier Wochen nach dem Wurf die Formulare „Wurfmeldung“ und „Deckbescheinigung“ (Formulare der SKG, weisses Original und blaue Kopie) an den Zuchtwart ein, der sie nach Prüfung spätestens innert sechs Wochen ab Wurfdatum an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterleitet.

Beizulegen sind:

- Der Originalstammbaum der Hündin
- Von einem ausländischen Vater: die Kopie des Körscheins mit PL-Eintragung.
- Eine Kopie des Mitgliederausweises und die Wurfmeldegebühr in bar.

Ein Wurf mit mehr als acht Welpen ist dem Zuchtwart innert fünf Tagen zu melden.

15.2 Die Züchter sind verpflichtet, jeden Wurf (auch wenn keine Welpen aufgezogen werden), an die vom Zuchtwart bezeichnete Stelle zu melden.

Der Tod angekörter Hunde muss dem Zuchtwart gemeldet werden.

16. ORGANE

16.1 Die Generalversammlung wählt einen Zuchtwart, welcher vom Amtes wegen Mitglied des Vorstandes ist. Dieser muss aktiver SKG-Züchter sein oder langjähriger Züchter gewesen sein. Die Amtsdauer entspricht jener des Vorstandes. Der Zuchtwart ist verantwortlich für:

- Organisation und Publikation der Ankörungen
- Organisation der Wurf- und Zuchtstättenkontrollen. Der Zuchtwart kann andere Vorstandsmitglieder mit Erfahrung und fundierten Rassekenntnissen mit der Durchführung der Kontrolle betrauen.
- Kontrolle der Wurfmeldungen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Übereinstimmung mit den Reglementen und rechtzeitige Weiterleitung an die Stammbuchverwaltung der SKG.

16.2 Der Zuchtwart führt eine Kartei der zuchttauglich erklärten Hunde und der nachträglich wieder von der Zucht ausgeschlossenen Hunde. Er meldet diese regelmässig der Stammbuchverwaltung (SHSB) und ist verantwortlich für die Richtigkeit und Meldungen der Zusatzangaben (PL-Untersuchung) z.Hd. der Stammbuchverwaltung der SKG, welche in den Abstammungsurkunden der Nachkommen des betreffenden Hundes ausgedruckt werden sollen.

16.3 Eine vom Zuchtwart bezeichnete Stelle führt eine Liste oder Kartei der Zuchtstättenkontrollen.

16.4 Der Zuchtwart archiviert alle die Zuchtzulassung betreffenden Unterlagen, die Rapporte über die Aufzucht von Würfen mit mehr als acht Welpen und die Berichte der Zuchtstättenkontrollen.

17. GEBÜHREN

17.1 Für die Ankörung und die Erteilung der Zuchtzulassung werden Gebühren gemäss Beschluss der GV erhoben.

17.2 Für die Zuchtstätten- und Wurfkontrollen werden Pauschalgebühren gemäss Beschluss der GV erhoben. Die Kosten sind bei Übergabe des Kontrollformulars in bar zu bezahlen.

17.3 Die Gebühren betragen für Nichtmitglieder des CTCS das Doppelte.

18. EINSPRACHEN

18.1 Gegen negative Entscheide an Ankörungen, die die Zuchtverwendung eines Hundes ausschliessen, kann der Eigentümer des betroffenen Hundes beim Präsidenten des CTCS innert 20 Tagen mit eingeschriebenem Brief Rekurs einreichen. Gleichzeitig sind Fr. 100.00 bei der Clubkasse zu hinterlegen, die bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet werden. Es besteht ein Anhörungsrecht des Rekurrenten bei der Behandlung solcher Rekurse im Vorstand. Der Rekurs muss innert zwei Monaten im Vorstand verhandelt werden.

18.2 Bei Rekursen gegen negative Entscheide der Körrichter werden die betreffenden Hund ein den strittigen Punkten anlässlich einer regulären Ankörung noch einmal durch einen anderen, vom Vorstand bestimmten Richter beurteilt.

18.3 Den endgültigen Entscheid über die Zuchtzulassung fällt der Clubvorstand unter Beizug von Fachleuten, mit Einbezug der Rekursbegründung und beider Richterurteile.

18.4 Die Gebühr für eine erneute Beurteilung trägt der Rekurrent, sofern sein Rekurs abgelehnt wird.

18.5 Am Körentscheid Beteiligte treten bei der Beschlussfassung über die Einsprache in Ausstand.

19. REKURS AN DAS VERBANDSGERICHT DER SKG

Sind in der Anwendung dieses Reglementes Formfehler begangen worden, so steht dem Eigentümer des betroffenen Hundes das Recht zu, beim Verbandsgericht der SKG Rekurs einzureichen. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids in drei Exemplaren an die Geschäftsstelle der SKG, zu Handen des Verbandsgerichts, einzureichen (Adresse: Geschäftsstelle der SKG, z. Hd. Verbandsgericht, Postfach 8276, 3001 Bern). Der Rekurs muss einen Antrag sowie eine ausreichende Begründung enthalten. Zudem sind sämtliche Beweismittel zu nennen und – soweit möglich – beizufügen.

20. STRAFBESTIMMUNGEN

Verstöße gegen dieses Zuchtreglement und/oder gegen das ZER der SKG werden gem. Art. 15 des ZER auf Antrag des Vorstandes des CTCS oder des AAZ und SHSB durch den ZV der SKG geahndet.

21. AUSNAHMEN

Der Vorstand des CTCS kann in Absprache mit dem AA Zuchtfragen und SHSB der SKG in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZER stehen dürfen.

22. ÄNDERUNG DER ZUCHTBESTIMMUNGEN

22.1 Anträge auf Änderung dieser Zuchtbestimmungen sind schriftlich an den Vorstand des CTCS zu richten. Dieser unterbreitet sie der nächsten Generalversammlung oder einer ausserordentlichen Generalversammlung zur Beschlussfassung.

22.2 Beschlossene Änderungen müssen dem ZV der SKG zur Genehmigung unterbreitet werden. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

23. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

23.1 Die vorliegenden, das ZER der SKG ergänzenden Zuchtbestimmungen wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung des CTCS am 2. Juni 2007 genehmigt. Sie treten frühestens 20 Tage nach der Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

23.2 Sie ersetzen alle bisherigen Reglemente und Einzelbeschlüsse. Im Zweifelsfalle ist die deutsche Fassung massgebend. Das vorliegende Reglement ist in der maskulinen Form verfasst, inhaltlich ist die feminine Form miteingeschlossen.

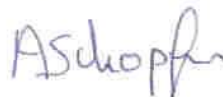
Für den CTCS:

Der Präsident



Markus Strasser

Die Zuchtwartin



Ariane Schöpfer

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom: 25. JULI 2007

Der Zentralpräsident



Peter Rub

Der Präsident AA Zuchtfragen und SHSB



Dr. Peter Lauper